

**Schlagzeile Waffenruhe, Feuereinstellung oder  
Waffenstillstand?**

Begriffliche Schwierigkeiten bei der Einordnung des Abschusses irakischer Kampfflugzeuge

**Fakten**

In der Resolution 686 vom 2.3.1991 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen u.a. vom Irak verlangt, "feindselige oder provokative Handlungen seiner Streitkräfte gegen alle Mitgliedstaaten und anderen Parteien einzustellen, einschließlich Raketenangriffe und Flüge von Kampfflugzeugen". Eine dahingehende Verpflichtung haben irakische Generale am 3.3.1991 gegenüber den Oberbefehlshabern der alliierten Streitkräfte akzeptiert. Am 20.3.1991 hat ein amerikanisches Kampfflugzeug eine irakische Militärmaschine vom Typ Su-22 in der Nähe von Takrit abgeschossen. Der Sprecher des Weißen Hauses, Fitzwater, erklärte dazu, die Aktion bedeute nicht die generelle Wiederaufnahme von Kampfhandlungen gegen den Irak. Das amerikanische Oberkommando in Saudi-Arabien bestätigte am 22.3.1991, dass US-Militärmaschinen zum zweiten Male ein irakisches Kampfflugzeug abgeschossen hätten. In beiden Fällen waren die irakischen Einsätze nicht gegen die Alliierten, sondern gegen die Aufständischen im Irak gerichtet.

**Verantwortlich: Dr.**

**Horst Fischer Dr.**

**Wolff von Heinegg**

**IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 10 21 48, NA 02/28,4630 Bochum**

**Tel.: 0234/700-7366**

**Fax: 0234/700-7957**

**Index und Kommentar**

In den verschiedenen Pressemeldungen in bezug auf die Res. 686 und die Vereinbarung vom 3.3.1991 werden häufig die Begriffe Waffenruhe, Feuereinstellung und Waffenstillstand verwendet. Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass Res. 686 keinen dieser Begriffe enthält und die Vereinbarung vom 3.3.1991 lediglich beinhaltet, dass der Irak bestimmte Bedingungen der Sieger für ein mögliches endgültiges Ende der Feindseligkeiten akzeptiert. Im übrigen ist zwischen diesen Begriffen wegen der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Rechtsfolgen sorgsam zu differenzieren.

**Die Waffenruhe** hat nur eine zeitlich und örtlich begrenzte Einstellung von Kampfhandlungen, z.B. zum Zweck des Abtransports von Verwundeten, zum Gegenstand. Ist dieser Zweck erfüllt werden die Kampfhandlungen wieder aufgenommen.

Eine **Feuereinstellung** wird in der Regel an bestimmte Bedingungen geknüpft. Sie kann ebenfalls zeitlich und örtlich begrenzt sein. Die Feindseligkeiten! können vor Ablauf der Frist erst wieder aufgenommen werden, wenn der Gegner gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung rechtzeitig benachrichtigt wird. Bei schweren Verletzungen der Vereinbarung hat die andere Partei das Recht, diese zu kündigen und in dringenden Fällen kann sie die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufnehmen. Selbstverständlich kommen auch mildere Reaktionen in Betracht. Die Feuereinstellung bewirkt nicht die endgültige Beendigung der Feindseligkeiten, sie kann aber u.U. der Vorbereitung einer solchen endgültigen Beendigung dienen. Damit erfüllt heute die Feuereinstellung diejenigen Aufgaben, die traditionell dem Waffenstillstand zukamen (vgl. 36-41 der Haager Landkriegsordnung vom 18.10.1907).

Heute kommt Waffenstillstandsvereinbarungen zunehmend eine endgültige Beendigung der Feindseligkeiten zu mit der Folge, dass mit ihrem Inkrafttreten die erneute Anwendung von Waffengewalt zwischen den Parteien einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr.4 der UN-Charta darstellt. Jedoch bedeutet ihr Abschluss nicht automatisch die Wiederherstellung der vollständigen friedensmäßigen Beziehungen.

Die mit dem Irak nach Maßgabe der Resolution 686 getroffene Vereinbarung ist weder eine Waffenruhe noch ein Waffenstillstand. Nach den bisher bekannten Informationen ist sie vielmehr als mit bestimmten Bedingungen versehene Feuereinstellung zu qualifizieren. Danach ist es dem Irak untersagt, militärische Flugbewegungen durchzuführen, da nach Auffassung der Alliierten und des Sicherheitsrats nur so gewährleistet ist, dass ein endgültiges Ende der Feindseligkeiten herbeigeführt werden kann. Zwar war der irakische Einsatz gegen die Aufständischen gerichtet, wegen der Reichweite moderner Waffensysteme und der kurzen Vorwarnzeiten konnte eine Bedrohung aber nicht ausgeschlossen werden. Daher liegt unzweifelhaft seitens des Irak ein schwerer Verstoß gegen die Bedingung der Feuereinstellung vor, der die Amerikaner jedenfalls zum Abschuss der beiden Kampfflugzeuge berechtigte.